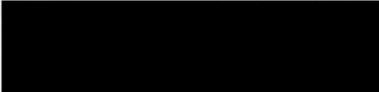




**LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Bernd Uhl



Stuttgart, 10.03.2023

Telefon: 0711 2063 2525  
Telefax: 0711 2063 142540  
Aktenzeichen: Petition 17/01464

E-Mail: [petitionen@landtag-bw.de](mailto:petitionen@landtag-bw.de)

**Petition 17/01464; Bernd Uhl, [REDACTED]**  
**Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts**

Sehr geehrter Herr Uhl,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 60. Sitzung am 09.03.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/01464 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/4222 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

*Susanne Sch*

Angestellte

## 20. Petition 17/1464 betr. Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts

Der Petent ist der Auffassung, dass eine Diskrepanz zwischen den Rechtsauffassungen des Ministeriums der Justiz und für Migration (Justizministeriums) und „bestimmten Gerichten“ in Baden-Württemberg hinsichtlich der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts bestehe. Dabei bezieht er sich einerseits auf eine Antwort des Justizministeriums vom 20. Juni 2022, andererseits auf familienrechtliche Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht. Er begehrt Auskunft über bereits durchgeführte und anhängige Verfahren zu nationalsozialistischem Unrecht und nationalsozialistischen Verbrechen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

In zwei Zuschriften vom 7. und 12. Juni 2022 wandte sich der Petent in dieser Sache erstmals an das Justizministerium und erhob unter Bezugnahme auf Verfahren am Amtsgericht – Familiengericht – und dem Oberlandesgericht Dienstaufsichtsbeschwerde gegen „den fallverantwortlichen Spruchkörper“ sowie eine Anhörungsrüge. Er führte dabei aus, dass er „über Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen beim Amtsgericht [...] informieren [möchte]“. Das Amtsgericht – Familiengericht – dokumentiere und belege „Rassismusvorwürfe und Nazi-Bezeichnungen von Verfahrensbeteiligten gegenüber dem deutschen weißen KV [gemeint ist wohl Kindsvater] und seinen Familienangehörigen“. Es versage „den mehrfach offiziell beantragten Schutz des weißen deutschen KVs vor (rechts-)politischer Verfolgung“. „Der hier fallverantwortliche Spruchkörper [mache] sich [...] zum Berater einer Seite“. Der vom Petenten hergestellte Zusammenhang zwischen den aktuellen familiengerichtlichen Verfahren und NS-Verbrechen erschließt sich aus diesen Eingaben nicht. Möglicherweise sieht der Petent sich bzw. seine Familienangehörigen als NS-Opfer in diesen familienrechtlichen Verfahren.

Mit Antwortschreiben vom 20. Juni 2022 wurde dem Petenten unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit mitgeteilt, dass es dem Justizministerium mit Blick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich nicht erlaubt ist, sich zu einzelnen Gerichtsverfahren zu äußern oder diese gar zu beeinflussen. Er wurde auf die gegen richterliche Entscheidungen zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe verwiesen und hinsichtlich einer Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht auf die derzeit fehlende Zuständigkeit des Justizministeriums unter Nennung der zuständigen Stellen aufmerksam gemacht. Ausgeführt wurde ferner: „Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch heute noch aufzuklären.“

In seiner ersten Zuschrift an den Petitionsausschuss von Ende August 2022 behauptet der Petent, dass entgegen dieser Mitteilung des Justizministeriums vom 20. Juni 2022 „bestimmte Gerichte in Baden-Würt-

temberg öffentlich nachweisbar eine abweichende Rechtsauffassung [vertreten] und [...] unter anderem mit[teilen], dass es ausdrücklich nicht Aufgabe des Gerichts sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten.“

In einer ergänzenden Zuschrift vom September 2022 bezieht sich der Petent auf eine Verfügung des Amtsgerichts vom 17. August 2022, in welchem dieses mitgeteilt habe, dass es nicht Aufgabe des Gerichts sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten, was nicht der Rechtsauffassung des Justizministeriums entspreche. Das Amtsgericht habe auch mitgeteilt, die vom Antragsteller initiierten Verfahren zur Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen lediglich getrennt von der Akte in einem Sonderband anzulegen. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts würden sich zum Umgang des Amtsgerichts mit den Strafanzeigen zu nationalsozialistischem Unrecht nicht verhalten. Das Oberlandesgericht nehme keinerlei Bezug auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Begründungen u. a. zu den Themen „Gerichtlich beantragter Schutz vor politischer Verfolgung im Verfahrenskluster“, „Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen im Verfahrenskluster“ und „Anhängige NS-Verfahren im Verfahrenskluster AG + OLG“.

In einer weiteren Zuschrift vom September 2022 spekuliert der Petent darüber, dass die Verhaltens- und Verfahrensweise des Amtsgerichts – gemeint ist das Anlegen eines Sonderbandes – unter Umständen dahin gehend verstanden werden könnte, „dass das Amtsgericht zu den vom Antragsteller [...] angeregten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus möglichst wenig Öffentlichkeit zulassen wolle.“ Im Folgenden begründet er eine aus seiner Sicht gegebene Zuständigkeit des Amtsgerichts für eine „systemübergreifende Rechtsnachfolge der vorhergehenden politischen-administrativen Systeme, sowohl nach dem vorhergehenden Deutschen Reich unter dem Nazi-Terror-Regime als auch unter der davor vorhergehenden demokratischen Weimarer Republik, über die Zeitachse von 1933 bis 2007.“ Hierdurch sei eine „zeitachsenbezogene Zuständigkeit“ des Amtsgerichts für die von ihm im familiengerichtlichen Verfahren beantragten Strafverfahren und Wiederaufnahmeverfahren zu nationalsozialistischem Unrecht gegeben. Schließlich bemängelt er, dass das Amtsgericht in den „beantragten NS-Verfahren“ keine Eilbedürftigkeit sehen würde und den Petenten aufgefordert habe, „künftig zu beantragende Verfahren zu nationalsozialistischem Unrecht und nationalsozialistischen Verbrechen deswegen nicht mehr per Fax, sondern nur noch schriftlich ein[zuj]reichen“.

Das seitens des Petenten in Bezug genommene Verfahren am Amtsgericht – Familiengericht – betrifft die Regelung des Umgangs für den Sohn des Petenten. Das Verfahren wurde auf Anregung der Mutter von Amts wegen eingeleitet. Parallel hierzu begehren beide Elternteile in einem weiteren Verfahren die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das gemeinsame Kind. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Da der Petent in dem Umgangsverfahren seit Ende April 2022 wiederholt Anträge/Eingaben und Strafanzeigen einreichte, wies das Gericht den Petenten in einer Verfügung vom 17. August 2022 darauf hin, „dass es nicht Aufgabe des Gerichts [sei], die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten“. Für die Eingaben des Petenten wurde ein Sonderband angelegt und das Gericht teilte dem Petenten mit, diese würden den übrigen Verfahrensbeteiligten lediglich dann übersendet werden, „sofern diese in sachlichem Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahrensgegenstand stehen“. Im Hinblick auf die wiederholten Strafanzeigen erfolgte der Hinweis, dass diese jeweils an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, er diese jedoch auch direkt dort einreichen könne.

Die seitens des Petenten genannten Verfahren am Oberlandesgericht haben Beschwerden des Petenten gegen ihn persönlich betreffende familiengerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand. Ein Verfahren betrifft die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für den Sohn des Petenten auf die Kindsmutter im Wege der einstweiligen Anordnung. Das weitere Verfahren betrifft einen erfolglos gebliebenen Antrag des Petenten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) gegen seine Ehefrau. Beide Beschwerden hat der Petent auf Anraten des Oberlandesgerichts zurückgenommen. Weitere Zuschriften des Petenten wurden jeweils als Erinnerung gegen den Kostenansatz ausgelegt und jeweils mit Beschluss vom 1. September 2022 zurückgewiesen.

#### Bewertung:

Soweit sich der Petent gegen Entscheidungen und die Verfahrensführung des Amtsgerichts sowie des Oberlandesgerichts wendet, unterfällt sein Beschwerdevorbringen der richterlichen Unabhängigkeit. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen der Richterin oder des Richters einschließlich der Prozessleitung zählen zum unantastbaren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Einwendungen gegen gerichtliche Maßnahmen, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, sind vor dem Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht. Der Petition lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Vorgehen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts sowie etwaige dort getroffene Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre.

Insbesondere ist es nicht Gegenstand der familiengerichtlichen Verfahren, Mordverbrechen des NS-Regimes aufzuklären. Ein Zusammenhang der vom Petenten genannten Verfahren mit „Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen“ ist nicht erkennbar und wird durch den Petenten auch nicht vorgebracht.

Richtig ist, dass Strafanzeigen – wie der Petent selbst auch ausführt – gemäß § 158 Strafprozessordnung (StPO) auch bei den Amtsgerichten erstattet werden können. Das Amtsgericht ist jedoch in keiner Weise für eine Bearbeitung dieser Strafanzeigen zuständig, erst Recht nicht im familiengerichtlichen Verfahren. Der Regelungsgehalt des § 158 StPO geht über die Frage, wie Strafverfolgungsbehörden über Sachverhalte von etwaiger strafrechtlicher Relevanz informiert werden können, nicht hinaus. Er bezieht sich insbesondere nicht auf die behördliche Erforschungspflicht, die in § 160 Absatz 1 StPO geregelt ist. Nach § 160 Absatz 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft die für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Behörde. Das Amtsgericht selbst hat im Fall der Anzeigeerstattung keine Ermittlungsbefugnis, es hat – wie vorliegend ausweislich der Stellungnahme des Amtsgerichts auch geschehen – die Anzeige an die zuständige Stelle, die Staatsanwaltschaft, weiterzuleiten. Darüber hinaus hat das Amtsgericht den Petenten unverbindlich auf ein sachdienlicheres Vorgehen, in diesem Fall die Anzeigeerstattung direkt bei der Staatsanwaltschaft, hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufforderung des Amtsgerichts zu sehen, Eingaben im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht nur noch schriftlich und nicht mehr per Fax einzureichen. Sollte es dem Petenten tatsächlich um die Eilbedürftigkeit gehen, wäre eine Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft ohne Zwischenschaltung des Amtsgerichts als reine „Poststelle“ effektiver.

Sollte sich der Petent im Übrigen über das dienstliche Verhalten einer Richterin oder eines Richters am Amtsgericht beschweren wollen, wäre zu einer solchen Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht zunächst die Präsidentin des Landgerichts als unmittelbare Dienstvorgesetzte berufen, wie dem Petenten in dem von ihm erwähnten Antwortschreiben des Justizministeriums vom 20. Juni 2022 bereits mitgeteilt wurde.

Soweit der Petent eine Diskrepanz zwischen der Rechtsauffassung des Justizministeriums und „bestimmten Gerichten“ in Baden-Württemberg hinsichtlich der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts sieht, liegt eine solche nicht vor. Der Petent verkennt die Zuständigkeiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Entgegen der Auffassung des Petenten können seine „angeregten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus“ nicht zu einem tatsächlich beim Amtsgericht als Familiengericht anhängigen Verfahren führen. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft auf eine Anzeige des Petenten Ermittlungen einleiten und in der Folge Anklage erheben würde, ergäbe sich daraus keine Zuständigkeit des Amtsgerichts als Familiengericht, erst recht nicht in einem schon anhängigen Verfahren. Weder das Amtsgericht, noch das Oberlandesgericht sind in den vom Petenten genannten familienrechtlichen Verfahren in irgendeiner Weise für eine Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen zuständig. Hierzu sind sie auch nicht befugt, dies ist die Aufgabe der

Staatsanwaltschaft. Hierauf wurde der Petent auch seitens des Amtsgerichts hingewiesen.

Diese Zuständigkeitsregeln stehen auch nicht in Widerspruch zu dem Hinweis des Justizministeriums, dass die baden-württembergische Justiz auch heute noch bemüht ist, nationalsozialistische Verbrechen aufzuklären. Die Staatsanwaltschaften nehmen unter den Voraussetzungen des § 152 Absatz 2 StPO Ermittlungen auf. Unterstützt werden sie im Vorfeld von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, welche Vorermittlungsverfahren führt und den Vorgang bundesweit der zuständigen Staatsanwaltschaft zuleitet, wenn für einen Tatkomplex der Kreis der verfolgten Täter feststeht – auch wenn dies von Jahr zu Jahr aufgrund des hohen Alters möglicher Täter immer weniger wahrscheinlich wird. So wurden allein durch die Strafverfolgungsbehörden in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren 36 neue Verfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten eingeleitet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.